



Satzung des Sportvereins „SV 1922 Radibor e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsführung

- (1) Der Verein führt den Namen „SV 1922 Radibor e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Die sorbische Übersetzung lautet „ST 1922 Radwor z.t.“, wobei beide sprachlichen Varianten gleichberechtigt sind.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 02627 Radibor, Am Kohlegraben 2.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im territorial zuständigen Landes- und Kreissportbund sowie in den Sportfachverbänden, bei denen die Sportart im Verein regelmäßig ausgeübt wird. Er erkennt die jeweiligen Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports sowie der Jugendhilfe. Der Nutzungszweck wird insbesondere durch die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebotes verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er ist zweisprachig (deutsch-sorbisch), was im Verein auch gelebt und gefördert wird.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche sich ihm unter Anerkennung seiner Satzung angeschlossen haben.
- (2) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitglieder
 - passiven und fördernden Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (3) Aktive Mitglieder sind Personen, welche die sportlichen Angebote des Vereins nutzen. Das bedeutet, sie nehmen aktiv am Trainings- und/oder Spielbetrieb teil.
- (4) Passive und fördernde Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Bei ihnen steht die



Förderung und Unterstützung des Vereins im Vordergrund. Sie haben bei der Mitgliederversammlung jedoch Stimm- und Wahlrecht.

- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit im sowie für den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Dabei ist eine Mitgliedschaft im Verein nicht zwingend notwendig. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, es sei denn, das Ehrenmitglied macht sich zutreffender Verstöße der Vereinssatzung aus § 4 Absatz 3 schuldig. In diesem Fall wird zur Aberkennung analog der Ernennung zu Ehrenmitgliedern verfahren.
Ehrenmitglieder haben, wenn nicht ohnehin wahl- und stimmberechtigt, in der Mitgliederversammlung das Wahl- und Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Dieser muss sich durch schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (8) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (9) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, sofern sie ihre Beiträge satzungsgemäß gezahlt haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch die vom Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Bei im Spielbetrieb befindlichen Abteilungen besteht die Möglichkeit des Austritts auch zu den vom Verband vorgegebenen Wechselfristen. Hier ist eine Frist von 14 Tagen zum jeweiligen Monatsende einzuhalten. Eine Rückzahlung von für das jeweilige Kalenderjahr entrichteten Beiträgen erfolgt nicht.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist
 - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
 - wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt
 - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens
 - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung in mündlicher oder schriftlicher Form zu geben, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.



- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
- Verweis
 - Ordnungsgeld in angemessener Höhe
 - Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
 - Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude

Gegen die Auferlegung der Ordnungsmaßnahmen kann das Mitglied innerhalb von 7 Tagen nach Auferlegung der Strafe schriftlich Einspruch erheben. Der Verwaltungsrat entscheidet dann endgültig. Der Ältestenrat darf beratend hinzugezogen werden.

- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Besonderheiten gelten für minderjährige Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich Arbeitsstunden zu erbringen. Erfolgt die Erbringung nicht, so sind die nicht geleisteten Arbeitsstunden finanziell auszugleichen. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins. In dieser wird auch die Anzahl der Stunden pro Jahr festgeschrieben.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einmalig eine Aufnahmegebühr und jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins.
- (2) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des



Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die in der Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt ist.

- (5) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilmäßig berechnet.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit. Es besteht die Möglichkeit den Beitrag als Spende dem Verein zu überlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Verwaltungsrat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einladung erfolgt in Textform und als Aushang im Schaukasten am Sportplatz sowie auf der Homepage.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der/des Kassenprüfers und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung



- Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Technischen Leiter und dem Schriftführer.
- (2) Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten und dem Schatzmeister. Im Außenverhältnis sind immer zwei von ihnen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter. Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € die Zustimmung des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit von mindestens 50% erforderlich ist.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse. Bankgeschäfte bedürfen grundsätzlich der Unterschrift des Präsidenten/des stellvertretenden Präsidenten und des Schatzmeisters. Die Unterschriftenproben sind beim jeweiligen Kreditinstitut zu hinterlegen. Grundsätzlich sind immer zwei von ihnen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- Die Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehr (Online-Banking) ist zulässig. Der Präsident und der stellvertretende Präsident nehmen am Online-Banking nur im Rahmen der Informationsbereitstellung teil. Der Schatzmeister erhält im Online-Banking Verfügungsberechtigung.
- (4) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass nur im Falle der Verhinderung der Präsident durch seinen Stellvertreter vertreten wird.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (6) Jedes sich zur Wahl stellende Mitglied legt ein polizeiliches Führungszeugnis vor, welches vom Ältestenrat geprüft wird. Gegebenenfalls entstehende Kosten können vom Verein übernommen werden.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger festlegen.
- (8) Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt drei Werktage.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (10) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (11) Übergangsklausel: Kann nach Rücktritt des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gewählt werden, so bleibt der vorher gewählte Vorstand noch maximal 6 Monate geschäftsfähig. Die



Mitgliederversammlung ist in diesem Zeitraum zur Wahl eines neuen Vorstandes beauftragt. Lehnt der Vorstand die bedingte Weiterführung der Geschäfte ab, muss die Mitgliederversammlung sofort einen Antrag nach § 29 BGB zur Bildung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht stellen.

- (12) Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.
- (13) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Kassenordnung. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (14) Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder, Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Erstellung von Vereinsordnungen. Diese werden den Mitgliedern durch Aushang, auf der Homepage oder durch gesonderte Mitteilung bekanntgemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen
 - Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Einzelpersonen und Ausschüssen
 - Überwachung und Förderung des Sportbetriebs
 - Planung und Durchführung sportlicher und sonstiger Vereinsveranstaltungen
 - Repräsentation des Vereins, auch auf Verbandsebene
 - Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung
 - Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche.
- (15) Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:
- Abteilungsordnungen
 - Ehrenordnung
 - Jugendordnung
 - Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen

Sämtliche Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Bei Bedarf können weitere Vereinsordnungen durch den Verwaltungsrat beschlossen werden.

§ 10 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und den Abteilungsleitern.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter drei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 3 Werktage. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden.
- (4) Der Verwaltungsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:
- Vorbereitung und Unterstützung bei der Umsetzung des Haushalts- und Geschäftsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 EUR



- Berufung des Ältestenrates
- Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, welche die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht prüfen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 12 Abteilungen

- (1) Der Verein kann sportartspezifische Abteilungen bilden. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein vertretenen Sportarten ausüben: Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. In diesem Falle haben sie die Zugehörigkeit zu den Abteilungen gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären.
- (2) Jede Abteilung bestimmt für sich einen Abteilungsleiter sowie einen stellvertretenden Abteilungsleiter.
- (3) Im Verein gibt es eine Arbeitsgruppe Projektmanagement Sponsoring/Marketing/Einkauf, welche mit spezifischen Aufgaben aus den Bereichen Sponsoring, Marketing und Einkauf betraut werden. Die Aufgaben und Befugnisse werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Im Verein gibt es einen Ältestenrat. Dieser steht dem Vorstand beratend zur Seite. Er prüft die polizeilichen Führungszeugnisse der sich zur Wahl stellenden Mitglieder und gibt eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung vor der Wahl.

§ 13 Sportjugend

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie wird vom Verein geführt und verwaltet.

§ 14 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landes- und Kreissportbund sowie aus der Mitgliedschaft in den Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Landes- und Kreissportbundes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen dreiviertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden, an die zuständige Gemeinde.



§ 17 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 11.06.2021 in Radibor beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Radibor, den 01.04.2022